



300.

III 100.



Kurzgefaßter Inhalt
der

S. Hildburghäuserischen Druckschrift

unter dem Titel:

Geschichts- und Actenmäßiger Verlauf

der

Sonnefeldischen Uebermaß-Sache.

A. 1752.

§. 1.

In Sachen, die angebliche Erbschafts-Uebermaße beym Amt Sonnefeld betref- send, ist Sachsen-Meiningen der Klagen- und fordernde, Sachsen-Hild- burghausen aber der Beklagte und in Anspruch genommene Theil. Wie- wohl derentwegen noch niemals eine besondere, geschweige denn förmliche, Klage übergeben worden. Vor A. 1728. hat kein Fürstlicher Herr Interesse sich befallen lassen, dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen auch nur Schuld zu geben, daß Es mehr, als dessen Erbgebißnis ausmache, bekommen hätte. Am allerersten erwehnte S. Gotha, wiewohl nur zufälliger Weise, und mit zweifelhaften Ausdrückungen, in Einer beym höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath n. Febr. 1726. übergebenen Anzeige: Daß die Uebermaße beym Amte Sonnefeld noch eines gült- oder rechtlich- en Austrags gegen S. Hildburghausen bedürffe. §. LXVI. pag. 134. med. Seit der Zeit hengen die beyde Fürstliche Häuser S. Meiningen und S. Salsfeld an, diesen Punkt mit in das lediglich zwischen Ihnen beyden strittige Geschäft der mitt- lerweiligen Theilung derer Coburgischen Ämter einzuflechten, und zwar Jenes in seinem beym R.R. 22. Dec. 1728. übergebenen Schreiben, Dieses aber in einer Druck- schrift von A. 1729. f. §. LXX. pag. 138 -- 143. & §. LXXI. pag. 146. Keines aber ist dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen jemals mitgetheilt, noch dessen Antwort darauf erfordert worden. Gleichwol haben die Herrn Subdelegati der, von Ihro Kayserl. Maj. zu Erörter- und Bewerckstelligung der zwischen S. Meiningen und S. Salsfeld zu beschehenden und geschehenen Coburgischen Ämter-Theilung am 18. Mart. 1733. und 3. Jul. 1734. allergnädigst verordneten Commission, wider die Vor- schrift dieser allergerechtesten Erkenntnisse, sothanen Uebermaß-Punkt vor sich ge- zogen, und darinnen von A. 1734. an, bis 1736. mancherley Verwirrung veranlaßet. f. §. LXXI -- XCIII. pag. 146 -- 240.

§. 2.

Sonsten ist sogar natürlichen und allgemeinen Rechts: Quod Alore non probante, Reus absolvendus sit, licet hic ex sua parte nihil probaverit. Hier aber will es S. Meiningen, auf eine sonst nicht leicht erhörte Weise, gerade umgekehrt, und, ohnerachtet Es zu seinem Behuff nicht das geringste zu beweisen vermogt, den Fürstl. S. Hildburghäuserischen Theil, welcher doch seine Nicht- schuldigkeit durch lauter sogar in die untrügliche Sinnen fallende Beweisthümer dar- gelegt hat, zur Wiedererstattung einer nie empfangenen, ja noch niemals an das
Zuglich

Zagelicht gebohrnen Sache, und deren erträumter, bis auf Tonnen-Golds hinan geschraubten Ausungen, verurtheilet und equiret wissen. Dergleichen seltsame der Vernunft selbst widerstrebende Anforderungen dannhero am Ende gar ins lächerliche verfallen müssen.

§. 3.

Soll ein Mit-Erbe zu viel, oder mehr, als seine Erbgebühnis beträget, bekommen haben; So muß nothwendig diese Verhältnis nach einer gewissen Richtschnur ausgemessen und beurtheilet, mithin zuörderst betrachtet werden: I.) Wie viel das Ganze der Erbschaft ausmache? II.) Wie viel der Mit-Erbe zu seiner Gebühnis daran rechtmäßig zu fordern habe? III.) Wie viel dasjenige, was er wirklich bekommen hat, betrage? Aus welchen zusammengenommenen Umständen sich IV.) sodann erst mit Gewisheit ergeben kan, ob er gerade eben soviel, als ihm gebühret, oder aber mehr, oder weniger, empfangen habe?

§. 4.

Diese Richtschnur der Verhältnis ist nun überhaupt das Erbschaftliche Inventarium, oder der dessen Stelle bey den Fürstlichen Landes-Zeteilungen verrettende, vormalis auf allergnädigsten Befehl wehl. Ihro Kayserl. Maj. Maximiliani II. glorwürdigsten Andenkens, nach Vorschrift der beyden Reichs-Abchiede zu Erfurt vom Jahr 1567. §. 22--26. und zu Speyer 1570. §. 40. durch die Kayserlichen Gewaltthabere mit ungemeiner Mühe und Sorgfalt aus den nachvorhergehenden zwölffjährigen Rechnungen gefertigte und am 6. Nov. 172. bestättigte sogenannte Portions-Anschlag, als worinnen alle Fürstliche Sächsische Ämter, und zwar nicht überhaupt, noch auf gerade wohl, sondern mit Rücksicht auf alle und jede damalige Zugehörungs-Stücke, nach dem jenerseitigen jährlichen Ertrag gemüdet sind, s. §. XXIII. & XXIV. C. 32.--36. Eben nach solcher Richtschnur des Portions-Anschlags hat man auch in den hernach gefolgten Fürstlichen Sächsischen meisten Theilungen die Lande getheilet. Doch so, daß man die bey diesem oder jenen Amt mittlerz dessen veräußerte oder sonst entkommene Zugehörungs-Stücke, nach jenem alten Preis in Abgang, das seitdem neuerlich hinzugekommene oder erworbene aber, auf gleichmäßigen Fuß des alten Ertrags, in Zugang geschrieben. Welches dann die Revision oder Rectification der Anschläge heißet, und deren Wesenheit darinnen besteht, daß die von dem festgesetzten alten Ziel der Zeit angerechnet, und bey der neuen Theilung nicht mehr vorhandene, sondern entkommene Stücke in Abgang, die neuerlich hinzugekommene und noch vorhandene aber in Zugang, geschrieben werden müssen, s. §. XXV.--XXVII. C. 37. II. f.

§. 5.

Was der am 6. Aug. 1699. ohne Prinzen verstorbene Herr Herzog Albrecht zu Seiner Coburgischen Landes-Portion hinterlassen hat, besteht in folgenden fünf Ämtern, welche nach dem angezogenen Portions-Buch im Anschlag stunden:

| | | | |
|-----------|---------|---------|---------------------------|
| 6907. fl. | I. gr. | 17. pf. | Amt und Casen-Amt Coburg. |
| 3104. fl. | 3. gr. | 7. pf. | Amt Neustadt. |
| 1732. fl. | II. gr. | 37. pf. | Amt Mönchröden. |
| 2925. fl. | II. gr. | — | Amt Sonnefeld. |
| 1200. fl. | — | — | Amt Neuhaus. |

15869. fl. II. gr. — 4. pf. Summa.

§. 6.

§. 6.

Von dem Ganzen dieses Coburgischen Landes-Anfalls gebühren, wie von Anbeginn her, also bis noch, dem Fürstlichen Haus S. Hildburghausen, als Mit-Erben und Mit-Landesfolger, zu Seinem Erb-Antheil fünf sechs und dreyßig Theile. Die Wichtigkeit sothanan Sases hat noch kein einziger Mensch bezweiffelt. S. §. 1. p. 2. u. f. auch dieses Fürstliche Haus niemals und zu keiner Zeit auf solche seine Erbgebühren weder im ganzen, noch auch nur zum allgeringsten Theil desselben, Verzicht gethan, oder sich dessen wiederum begeben. Wüthn muß Es denselben Erb-Antheil nothwendig und vor allen Dingen vor voll haben; ehe sich nur denen Gedanken eine Uebermaße fürstellig machen kan.

§. 7.

Der nächste oder letztere Erblasser, Herr Herzog Albrecht zu S. Coburg, welcher vom Giovanni in Germania Principe. pag. 124. also geschildert wird: Summum nimietate in militum cohortes facta & impari matrimonio, partim consanguineis, partim & subditis suis, rem ingrata fecit; cetera boni animi Princeps. brauchte sowohl zum Soldaten-Werck, als fürnemlich auch zur Wiedererbaung seines im Jahr 1690. größtentheils eingestürzten Schlosses, nothwendigste Geld-Summen, und mußte sich deshalb zum Verkaufen entschließen. Hierzu bestimmte Er solche Sachen, die, Seiner Meynung nach, am leichtesten zu entbehren wären. Weil nun Sonnefeld verschiedene außerhalb den Grenzen gelegene Dörffer, Zehenden, Gefälle, ja ganze Dörffer, hatte; So verkauffte Er, während Seiner neunzehn jährigen Regierung, nemlich vom Jahr 1680. an, bis 1699. von diesem nemlichen Amt Sonnefeld eilff dergleichen beträchtliche Stücke, welche in und vor 1572. auch nachhero und bis zur Veräußerung, je und allenwege Zubehörungen dieses Amtes gewesen, wüthn deren Werth mit unter obigem Anschlag der 2925. fl. unlcugbar mit begriffen war. s. §. 12. S. 2. §. CXX. S. 306. u. f.

§. 8.

Schon aus dem jetzgesagten ergiebet sich von selbst, daß nach solchen Veräußerung und Abtreisungen der Sonnefeldische Amts-Anschlag ohnmöglich mehr sein vormaliges Ganze der nurerwehnten 2925. fl. habe behalten können, sondern vielmehr um ein gar beträchtliches verringert worden und zusammen geschmolzen seyn müßte. Wie viel aber sothane abgeriffene und entkommene Stücke nach dem Fuß des alten Anschlags vom Jahr 1572. betrageten? war zu bestimmen; daher unmöglich, weil die diesen Anschlag ausmachende und erläuternde zwölffjährige Rechnungen unter dem Vorwand, daß sie längst verlohren gegangen, für und gegen S. Hildburghausen bis ins Jahr 1736. da sie S. Meiningen endlich, wider Danc und Willen, heraus geben müssen, verheelet und verduckelt worden. Seit der Zeit aber, und beorab vom Jahr 1743. an, weiß man, und hat unwiderleglich erwiesen, daß diese nur allein vom Herrn Herzog Albrecht zu S. Coburg veräußerte Sonnefeldische Amts-Zubehörungen 787. fl. 2. gr. 2. pf. Portionsmäsig ausmachen. s. angezogenen §. CXX. S. 306. Folglich muß und kan, wenn dieser Gehalt von obigen 2925. fl. 16. gr. abgezogen wird, der alte Anschlag des Amtes Sonnefeld nicht höher bleiben, als 2138. fl. 13. gr. 10. pf. Portionsmäsig.

§. 9.

Die ersten fünf Jahre hindurch stunde S. Hildburghausen mit S. Gotha, S. Meiningen und S. Salfeld in Gemeinschaft des Coburgischen Landes-Anfalls. Aber wegen der unaufhörlichen und von Tag zu Tag mehr zugenommenen Strungen dieser

dieser drey Fürstlichen Häuser unter sich, fassete Es den Entschluß, den ihm gebührenden Erb-Antheil lieber in Ruhe zu genießen. In solcher rühmlichen Absicht nahm Er an, das von seinem All-Väterlichen Landes-Antheil am weitesten entfernte Amt Sonnesfeld. Der desfallsige Vergleichs-Recess wurde, mit S. Gotha'scher Beystimmung, zwischen S. Weiningen und S. Hildburghausen am 23. Julii 1705. errichtet, und Krafft dessen an letztgedachtes Fürstliche Haus zu seiner Abfindung das Amt Sonnesfeld mit allen Zugehörungen, in so weit, als dessen Recessmäßige Gebührens an dem ganzen Coburgischen Anfall habender Land und Leute beträgt, inmassen, wie es daselbst weiter heisset, der bey künftiger *Peraequation* befindliche Ueber-schuß bey der übrigen Fürstlichen Lehns-Erb-schafft zurück bleibet, nach dem Portions-Anschlag, überlassen und zur S. Hildburghäussischen Landes-Portion erblich geschlagen. Von den Sonnesfeldischen veräußerten Stücken aber heisset es daselbst, daß sie gemeinschafflich wieder einzulösen und herzustellen. f. §. VIII. und IX. S. 6-10.

§. 10.

S. Hildburghausen mußte Sich annehmbt gegen S. Weiningen am 12. Octobr. 1705. vereresieren, daß Es, wie die Worte lauten:

Bev vereinsiger Recessmäßigen und gemeinsamen Reluition und Vertheilung der veräußerten und verfesten Sonnesfeldischen Vertinenzien, zwar dasjenige, was zum Amte Sonnesfeld gehörig, an sich nehmen, jedoch aber für dergleichen reluirtes Accessorium, (oder für die vereinsigte Uebermaße) denen andern Fürstlichen Herren Theilhabern mit nahe gelegenen Stücken aus dem Amte Sonnesfeld vöbliche adaequate Satisfaction leisten, und solches gleichsam durch eine Auswechslung und Umsatz *parsi passu* bewerkstelligen wolle.

f. §. XI. und XII. S. 11-17. Nunmehr aber, und ohnerachtet nicht ein allereinsiges Sonnesfeldische Veräußerungs-Stück wieder hergestellt ist, will S. Weiningen von seinem schuldigen und nothwendig vorhergehen müßenden *DO* nichts wissen noch hören, sondern nur von S. Hildburghausen das *VT DES*, unter dem Rahmen einer Uebermaße, mit der alleräußersten Ungerechtigkeit fordern und erzwingen.

§. 11.

Mit obiger Abreißung des Amtes Sonnesfeld (§. 9.) war S. Salsfeld, als Fürstlicher Wit Erbe, anfänglich nicht zufrieden, und wüßte daher ein Kayserliches Verboth aus 4. Martii 1707. S. Gotha und S. Weiningen thaten hierwider in einer weiträufftigen beym R.H.H. am 8. Maji 1708. übergebenen gemeinschafflichen Schrift allergerhorsamte Gegen-Vorstellung, und versicherten darinnen beyderseits aufs theure erste, daß das Amt Sonnesfeld nicht einmal zureiche zu Befriedigung der S. Hildburghäussischen von dem Coburgischen Landes-Anfall zu fordern habenden Erbgebührens, folglich dieses Fürstliche Haus ohnmöglich eine Uebermaße bekommen haben könne: mit noch dazu beigefügtem Beweis, daß ja 1.) dieses Amt durch die viele vom Herrn Herzog Albrecht erlittene Veräußerungen sehr geschwächt sey, und 2.) Sie, S. Weiningen und S. Gotha, gar wohl wüßeten, wie viel in Gegenwärtigkeit erneuertes Amt Portionsmäßig annoch halte. Die Worte dieses gerichtlichen feyerlichsten Bekenntnisses sind zu lesen in §. XI. S. 19. u. f. Und vordem allerhöchstdachtes Verboth vom 4. Martii 1707. wurde nachher durch die Kayserliche Erkenntnis vom 8. Nov. 1708. wieder aufgehoben.

§. 12.

S. Weiningen und S. Gotha konnten auch, daß das Amt Sonnesfeld zur S. Hildburg-

Hilburghäusslichen Besriedigung nicht einmal zureichend sey, um desto zuverlässiger wissen, weil Jene mit diesem Fürstlichen Haus eine schon am 25. Octobr. 1707. zu Stand gekommene, wiewohl erst am 28. Febr. 1709. gemeinschaftlich unterzeichnete Interims-Peraequation getroffen hatten, Krafft deren einmütiglich bekennt und versichert wird, daß S. Hilburghausen in, an, mit, und bey dem Amte Sonnefeld nicht eines allereinzigen Pfennigs werth Uebermaße, oder zuviel, sondern vielmehr 7. fl. 9. gr. 93. pf. zu wenig bekommen habe, welche dannerhero diesem Fürstlichen Haus als ein schuldiger Nachschuß jährlich ersetzt werden sollten. f. S. XVI--XIX. S. 20.--27.

§. 13.

Selbst schon diese jetzt benannte beyde Urkunden geben die Sonne ab, von welcher die wächserne Flügel, womit die Gegnerischen Schriftsteller bisanhero so vielen Wind gemacht, in einen unförmlichen Klumpen, bis zum Gelächter, zusammen geschmolzen werden. Nach obigem Haupt-Vertrag 23. Julii 1705. soll, ob bey dem Amte Sonnefeld eine Uebermaße vorhanden oder nicht vorhanden sey, durch die PERAEQUATION bestimmt werden. Nun besaget aber die angezogene mittelweilige Peraequation von 1707. und 1709. welche noch dazu durch das Kayserliche allergerechteste End-Urteil 25. April. 1714. bestätigt ist, daß keine Uebermaße vorhanden sey. Die Haupt-Peraequation aber ist noch immer eine nicht geschlossene, sondern nur noch künftige Sache. f. S. CXXVIII. und folg. S. 334--337. Sie kan auch ohnmöglich eher geschehen, bis die Ergänzung der Anschläge, als wozu innen sogar die Wesenheit derselben beruhet, wird erfolgt seyn. f. S. XLVIII. S. 87--88.

§. 14.

Die übrigen Fürstliche Herren Erbgesossen setzten ihre unter sich gehabte mannichfaltige Streitigkeiten vom Jahr 1703. bis 1714. fort, vor einer Kayserlichen Hof-Commission, und verfahren mit einander in vier sehr weitläufigen Wechelschriften, in welchen sogar auch S. Emsfeld endlich zu erkennen gab, daß Ihn die A. 1705. geschlossene S. Hilburghäussliche Abfindung mit dem Amte Sonnefeld weiter nicht entgegen sey. f. S. XX. S. 28.

§. 15.

Am 25. April. 1714. erfolgte das Kayserliche allergerechteste End-Urteil in der S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successions-Sache, als die allerfürnehmste und wichtigste Haupte-Nachschur bey solchem gansen Erbschafts-Proceß. In diesem Urteil wurde die S. Hilburghäussliche Abfindung mit dem Amte Sonnefeld nochmals und auf das allerdeutlichste gut geheissen, auch die deshalb getroffene Verfügung überhaupt (solllich allermeist der Haupt-Vertrag 23. Julii 1705. die Reversalien 12. Octobr. festgedachten Jahres: ferner der Executions-Recetz 7. Dec. 1707. und nicht minder der mittelweilige Peraequations-Vergleich 1709.) Driß Reichs-Nichterlich bestätigt, auch deren Festhalt- und Vollziehung nachdrücklich anbefohlen. f. S. XXI. S. 28.--32.

§. 16.

Nicht wegen dieses S. Hilburghäusslichen Abfindungs-Punctes, sondern um ganz anderer Sachen willen, ergriffe gegen nurallerhöchstdenckte Kayserliche Censur 1714. S. Weiningen wider S. Emsfeld und S. Gotha die Revision. Nielmehr gaben diese drey Fürstl. Häuser auch im folgenden Jahr 1715. gerichtlich und feyerlichst nochmals

nochmals zu erkennen: Wie ihr einmüthiger beständiger Wille und Meynung sey, daß dem Hanse S. Hildburghausen das Ihm überlassene Amt Sonnefeld unwieder- rüchlich verbleiben, und demselben, was bey künfftiger gemeinsamen Peraequation noch zu ergängen, ebenfalls abgeben werden sollte. Das Revisorium selbst aber endigte sich durch das Kayserliche allgerichtetste Urtheil vom Monat Maji 1725, wor- innen die erstere und Haupt-Sentenz 1714. in allen ihren Punkten und Inhalten schlechterdings und ohne einiger Ausnahme bestätiget wurde. §. XX. S. 31. II. f. §. LXIII. S. 125--127. Daß also diese beyde Sentenzen und die darinnen Rechtskräf- tig bestätigte Verträge den Haupt-Entscheidungs-Grund, wie in allen die S. Cos- bürg-, Eisenberg- und Kömhlidische Erb-Landesfolge betreffenden Dingen, also noth- wendig auch bey dem Punkt der Sonnefeldischen Uebermaße, abgeben müssen: Mit- hin alles dasjenige, was dem zuwider von einem oder dem andern Theil erschlichen worden, ohnmöglich von Kräften seyn kan. Es sey dann, daß auf ein und anderes Stück derselben nachhero von dem oder jenen Interessenten deutscher und bündiger Verzicht gesehen wäre.

§. 17.

Hierauf schritte man zur gemeinsamen Revision oder sogenannten Rectification der alten Portions- oder Aemter-Anschläge. §. XXIV--XXVII. S. 35--38. Die deshalb zu gebrauchende Richtschnur wurde in dem, auf Kayserlicher Maj. allerhöch- sten besondern Befehl, errichteten Deputations-Schluß vom 5. Junii 1715. festgesetzt, und daher beliebet: Daß a) der alte Portions-Anschlag vom 1572. zum Grund, be- vorab wegen der nachher erfolgten Ab- und Zugänge, geleyet, mithin b) zwar der Portionsmäßige Gehalt oder Würdigung derer seit dem veräußerten Stücke aus- gerechnet und bestimmet, gleichwohl aber solche entkommene Stücke, c) weil man selbige gemeinsamtlich einzulösen und wieder herzustellen gemeynet sey, d) noch zur Zeit von den Anschlägen nicht abgeschrieben, sondern vielmehr in solcher Hoffnung einstweilen als noch würdlich vorhanden betrachtet: Inzwischen jedoch e) nicht eben- der zur Haupt-Theilung und Zuschlagung derer Aemter geschritten werden solle, bis obgedachte veräußerte Stücke allenthalben reliquirt und hergestellt seyn würden. Je- doch bleibe es f) in Ansehung S. Hildburghausen, bey der demselbigen Fürstlichen Theil geschehenen Abtretung der allbereit im Weisig habenden Aemter, *salva ubique* Peraequatione, *salvisque Reluendis & RECESSIBVS.* f. §. XXVIII--XXXI. S. 39--46. Und man nennete, zumal von jener Zeit an, die veräußerte, mithin nicht mehr vorhandene, Aemter-Zubehörungs-Stücke *Reluenda & Revocanda.* Wel- chen Nahmen sie auch noch führen, weil bis jezo keines dererselben würdlich wieder hergestellt, noch beigebracht worden ist.

§. 18.

Sothanem Deputations-Schluß zuwider ist die gemeinsamtliche Bestimms und Ausrechnung des Portionsmäßigen Gehalts von jedem seit 1572. veräußerten Stück, bis auf gegenwärtige Stunde noch nicht geschehen. Worwegen gleichwohl S. Hild- burghausen im Jahre 1743. aus den alten Rechnungen unwiderleglich dargethan hat, daß alleine auch diejenigen Stücke, so von wepl. Herrn Herzog Albrecht von 1680. bis 1699. aus dem Amt Sonnefeld veräußert worden, 787. fl. 2. gr. 2. pf. Portionsmäß- sig betragen. Ferner ist die Haupt-Peraequation eine annoch rüchständige Sache. Indessen soll doch auch, nach dieses Deputations-Schlusses allerdeutlichsten Worten, S. Hildburghausen bey der einmal erhaltenen Abtretung der Aemter Sonnefeld und Wehrungen, desgleichen bey seinen obangezogenen Verträgen, §. E. 23. Julii 12. Oktobr. 1705. 1707. und 1709. verbleiben und gelassen, auch zwischen den übrigen Fürst-

Fürstlichen Herren Interessenten nicht eher, als nach würcklich wieder beygebrachten Rel. & Revocandis, zur Aemter Theil- und Zuschlagung geschriben werden. Gleichwohl hat von A. 1734. an in S. Hildburghausen so hefftig und voreilig gedungen werden wollen, eine Uebermaße wieder heraus zu geben, die es nie bekommen, noch möglicher weise erhalten haben kan. Vielmehr müssen selbst nach der Vernunft und schon nach Erheischung dieses Deputations-Schlusses, die veräußerten Stücke, so lange sie nicht durch die Wiedereinlösung in die Würcklichkeit gesetzt sind, von dem Sonnefeldischen Amts-Anschlag gekürzet und abgeschriben werden. Da denn wiederum auch nur derentwegen alle Uebermaße von selbst verschwindet.

§. 19.

Die Revision der Aemter-Anschläge wurde im Jahr 1715, vor die Hand genommen, und in den folgenden damit fortgefahren. Man liese dabey, in Befolgung des obigen Schlusses von 1715, die veräußerten Zubehörunge-Stücke, unter anhoffender deren baldiger und gemeinsamer Wiederherstellung, einstweilen unabgekürzet. Die residirende Anschläge kamen schon im Jahr 1717. und 1718. zum Abschluß, und endlich im Sommer 1720. zur gemeinsamen Unterschrift. In solchen kam, wiewohl mit Zuschiebung aller nur ersinnlichen Zugangs-Posten, (gegen welche man jedoch weiter nichts einzuwenden gemeynet ist. s. §. LVII. S. 105 - 113.) der Anschlag des Amtes Sonnefeld zu sehen auf 2971. fl. 4. gr. 5. pf. Nicht, daß solche Summe in lauter Würcklichkeiten oder schon vorhandenen Dingen bestehe, sondern vielmehr, daß, wie die beim Schluß dieses Anschlags selbst unmittelbar befindliche allerhöchste Clausula: *Worunter (sive sub ista Summa 2971. florenorum) jedoch folgende Stücke (XII. alienata Sonnefeldensia, qua ibidem nominatim indicantur) begriffen, welche seit A. 1680. verkauft worden, und reluiret und hergestellt werden sollen, besaget, der Gehalt der Sonnefeldischen veräußerten Stücke, welche schon gezeigerten 787. fl. 2. gr. 2. pf. Portionsmäßig betragen, mit unter obiger Summe stehen, folglich, nach deren Abzug, der Sonnefeldische Anschlag ohnmöglich in mehrern, als nur in 2184. fl. 2. gr. 3. pf. bestehen kan. Welches nun abermals weniger ist, als die S. Hildburghäussische Sentenz- und Rectemäßige Erbgebühnis. s. S. 76. II. f.*

§. 20.

Alles dieses sind sogar in die äußerliche Sinnen hell einleuchtende Wahrheiten, deren notwendige Ueberzeugung die S. Meiningische Forderung gewiß, und in Ewigkeit, nicht wird hemmen noch unterdrücken können. Die jenerseitige Beweise für die Uebermaß-Forderung sind von solcher jämmerlichen Beschaffenheit, daß nicht ein allezeitiger Dererfelben auch nur eine Vermuthung zu würcken fähig ist. Man will sie hier, der Reihe nach, kürzlich berühren:

1.) Soll die Uebermaße ihren Ursprung her haben aus dem (s. oben §. 9.) Haupte-Vertrag vom 23. Julii 1705. wofelbst an S. Hildburghausen das Amt Sonnefeld nicht überhaupt, oder durch Wausch und Wogen, sondern nur in so weit, als dessen Rectemäßige Gebühnis an dem ganzen Coburgischen Fürstenthum habender Land und Leute betrage, abgetretten und überwiesen sey. Da nun aber der neue Portions-Anschlag besage, daß dieses Amt auf 2971. fl. 4. gr. 5. pf. stehe, die S. Hildburghäussische Erbgebühnis hingegen nur 2224. fl. 19. gr. ausmache: So lieget ja die Uebermaße der 746. oder 736. fl. vor Augen.

Hierauf dienet zur Antwort: 1.) S. Meiningen hätte Recht, wenn die 2971. fl. in lauter Würcklichkeiten und vorhandenen Dingen bestünden. Denn, nach allgemeinem Haupte-Vertrag, soll und muß die diesseitige Gebühnis mit lauter habenden

und vorhandenen Stücken vergütet werden. Da nun aber *b)* sogar allein die Altköberinische Veräußerungen 787. fl. 2. gr. 2. pf. ausmachen; so bleiben, nach deren Abzug, handgreiflicher Weise nicht mehr, als 2184. fl. 2. gr. 2. pf. Also abermal zu wenig. *c)* Sind in obigem Vertrag die Sonnefeldische Rel. & Revocanda S. Hildburghausen nicht mit in seinen Erb-Antheil zugeschlagen, sondern vielmehr zur gemeinshafflichen Einlösung, und sodann zur Theilung, gewiesen. *d)* Hat S. Meiningen selbst 2. 7. und 4. Jahr hernach feyerlichst, gerichtlich, und durch bändige Verträge bekennet, daß das Amt Sonnefeld nicht einmal zur S. Hildburghausischen Erbgebührens zureiche. *e)* Diese Bekennnisse und die Uebermaß-Forderung sind demnach einander ins Angesicht widersprechende Dinge.

§. 21.

Begnerischer Seits beziehet man sich *II.)* auf das S. Meiningische Resignations-Patent 12. Octobr. 1705. Alleine dieses besaget von einer Uebermaße kein Wort, noch Epöbe. Vielmehr soll S. Hildburghausen, auch nach dieser Urkund, bekommen, haben, und behalten seinen ganzen Antheil vom Fürstenthum Coburg. Dieser Antheil aber ist bis jeso noch nicht einmal mit dem Amt Sonnefeld erfüllt. *f. S. X. S. 10. u. f.*

§. 22.

III.) Wird sich beruffen auf die Reversalien vom 12. Octobr. 1705. worinnen S. Hildburghausen versprochen, die veräußerte Stücke an sich zu nehmen, und dargegen eben so viel betragende Stücke aus dem Amt Sonnefeld in die Kemter Coburg, Neustadt und Wöndchrodten, abzugeben. Antwort: Dieses soll geschehen, wie die deutlichsten Worte lauten, *a)* nicht eher, als nach deren würcklich erfolgter Wieder-einlös- und Herstell- auch Incorporirung. *b)* Andern nicht, als durch einen Umransitz, Auswechslung, Zug vor Zug. Nun aber ist keines dieser vorhergehennüssender beyden Schuldigkeiten von jener Seite bis jeso befolget. Derohalben wird bey noch nicht erfülltem *DO* das *VI DES* sehr ungebührlich gefordert. *f. S. XI. und XII. S. 11-13.*

§. 23.

S. Meiningen bewirfft sich ferner *IV.)* auf den Executions-Recess vom 7. Dec. 1707. Aber auch hierinnen ist nicht ein Körnlein Schmincke zum Anstrich der Uebermaß-Forderung. Vielmehr heisset es daselbst: Die dermalen sich findende Abgänge sollten vom Amt Sonnefeld abgeschrieben werden. Geschicht nun solches, wie es denn geschehen muß; so hat Hildburghausen keinen Pfennig Uebermaße. *f. S. XIII. S. 17-19.*

§. 24.

Das einfältigste bey diesem ganzen Proceß ist, daß man sich Begnerischer Seits zur Begründung der Uebermaße im Jahr 1744. bezogen hat *V.)* auf die zwischen S. Hildburghausen und S. Meiningen am 25. Octobr. 1707. getroffene und den 28. Febr. 1709. durch die Unterschriften vollzogene Mittlerweilige *Peraquation* des Coburgischen Landes-Anfalls. Denn in dieser feyerlichen Urkund, welche zu Hildburghausen bis ins obige Jahr 1744. gänzlich wieder in Vergessenheit gerathen war, bekennet ja S. Meiningen selbst, daßes an S. Hildburghausen zu Befriedigung seiner Coburgischen Erbgebührens, weil dazu das Amt Sonnefeld nicht zureiche, annoch einen Portionsmäßigen Nachschuß an Land und Leuten zu leisten schuldig sey. Wie kan sich denn also bey Sonnefeld ein Ueberschuß finden? Zugeschweigen, daß solthane Urkund zugleich

zugleich mit in dem Kayserl. End-Urtheil 1714. Rechtskräftig befähiget, und nachhero durch seine fernereite oder Haupt-Peraequation wieder abgeändert noch aufgehoben worden ist. f. S. XVI. - XIX. S. 20 - 27.

§. 25.

Daß VI.) in unraßerhöchstgedachtem Kayserl. End-Urtheil vom Jahr 1714. nicht ein einziger Satz, auch nur dem Schein nach, der Uebermaß-Forderung das Wort spreche; solches müssen sogar S. Gotha, S. Meiningen und S. Salsfeld selbst in ihren bey dem höchstpreisllichen Reichs-Hof-Rath in den Jahren 1714. und 1715. überreichten Schrifften bekennen, wenn bey Kayserl. Maj. Sie allerunterthänigst darauf antragen, daß an S. Hildburghausen der Nachschuß, so bey künftiger gemeinsamen Peraequation sich finden würde, noch abgegeben und ergänzt werden mögte. f. S. XXI. und XXII. S. 28 - 32.

§. 26.

VII.) Der Deputations-Schluss vom 5. Junii 1715. als die gemeinsamllich beehrte und festgesetzte Richtschnur der Anschläge-Revision, wie schon oben §. 17. und 28. gezeigt ist, durchbohret allen Uebermaß-Ansprüchen vollends gar das Herz selbsen.

§. 27.

VIII.) Bey der Anschläge-Rectification in den Jahren 1716 - 1718. ward nochmals feyerlichst anerkannt und eingestanden: Es komme dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen allerdings zu statten, daß Es vom Amte Sonnesfeld bis zu würcklich erfolgter Wiedereinlösung aller davon veräußerten Stücke nichts, nichts, nichts wieder ab- und heraus geben dürffe. Nun ist aber sogar noch kein einziges solcher Veräußerungs-Stücke bis auf gegenwärtige Stunde wieder hergestellt. Derohalben &c. f. S. XXXII. - XXXIV. S. 47 - 56.

§. 28.

IX.) Weder der erste, noch zweyte von 1716. und 1717. noch der endlich rectificirte Anschlag des Amtes Sonnesfeld begründet die Uebermaß-Forderung. Denn am Ende sechshunder drey Urkunden wird feyerlichst bekennet, daß unter dem angeführten Gange derer 2971. fl. allerdings die allermeist seit dem Jahr 1680. veräußerte Zubehörungs-Stücke mit begriffen seyn: Welche nun erwiesener maßen 787. fl. Portionemäßig ausmachen. f. angezogene Stellen §. XXXII. - XXXIV.

§. 29.

X.) Der meiste Unfug zu Begleisnerung der Bodenlosen Uebermaß-Ansprüche ist, welches nicht zu leugnen steht, mit und aus dem zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen über die sogenannte accessorische Dividenda am 23. Januar. 1720. geschlossenen Recess getrieben, aber zu seiner außsersten Beschämung entlarvet worden auch in der dieselbigen Druckschrift vom Jahr 1752. §. XXXV. - L. Seite 56 - 91. Denn heißet es Gegenerischer Seits: 1) S. Hildburghausen habe darinnen den vollen Anschlag des Amtes Sonnesfeld, wie er bey letzterer Rectification, inclusive Reluendorum & Revocandorum, bestanden ist, übernommen; So ist solches eben dasjenige, worzu sich nicht minder auch S. Salsfeld und S. Meiningen in ihren mit S. Gotha theils vor-theils nachhero getroffenen Verträgen vom 19. Maji 1718. und 29. Januar. 1720. ebenfalls verbunden haben. Soll es nun den erdichteten Verstand ha-

den, daß die veräußerte, mithin nicht mehr in der Erbschaft vorhandene Stücke bey der Theilung so viel gelten sollen, als würdlich vorhanden: So muß sich S. Meinungen gleichergestalt gefallen lassen, und die Sonnfeldische Windstücke auch an Zahlung statt für die ohnedem schon würdlich in lauter Wind bestehende Uebermaße annehmen. f. §. XXXIV. S. 55. u. 56.

B) Die Frage: Ob Sonnfeld eine Uebermaß habe, oder nicht habe? soll und muß sich, nach dem dürren Buchstaben auch dieses Vertrags, allererst bey künftiger Aemter- oder Haupt-Peraquation, (das ist: nach beschehener Ergänzung der Anschläge) ergeben. Nun aber ist dieses eine noch nicht geschehene, sondern noch zukünftige Sache. Derohalben &c.

C) Saget jener Recesß vom 23. Januar. 1720. S. Hildburghausen solle sich am Amte Sonnfeld begnügen lassen. Wenn es aber denen Gegnerischen ungerechtesten Ansprüchen nachginge; so reichten nicht zwey Aemter Sonnfeld zu Tilgung der tollen Uebermaße und ihrer erträumten Nutzungen zu.

§. 30.

XI.) Der Entwurff einer sogenannten Reluenden- und Revocanden-Reparation vom 4. Julii 1720. ist ein lächerliches Hingespinnste eines phantastrenden Rechenmeisters. Nicht durch ein dergleichen Gauckelspiel, sondern durch gemeinsamsche würdliche Einlös- und Ausklagung, haben die veräußerte Zubehörungs-Stücke derer Aemter wiederum hergestellt und beygebracht werden sollen. Gedachten Entwurff hat S. Hildburghausen niemals unterschrieben, und S. Meinungen erkennet ihn ebenfalls auch so wenig, als S. Salfeld. f. §. LII. S. 93. u. f.

§. 31.

XII.) Der am 3. Aug. 1720. gefertigte und selbst also genannte Summarische Extract des revidirten Anschlags kan und darff möglicher und vernünftiger Weise nicht mehr, noch weniger, beweisen, als die Haupt-Urkund selbst, woraus er genommen und zusammen gezogen ist. Nun aber bezeuget und behauptet der revidirte Anschlag selbst, daß die Summe des Amtes Sonnfeld 2971. fl. 4. gr. 5. pf. nicht in lauter würdlichen oder vorhandenen Stücken bestehe, sondern daß vielmehr darunter mit steden und begriffen seyn die von A. 1680. an veräußerte Stücke: als nach deren 787. fl. 2. gr. 2. pf. ausmachenden Abzug, die Sonnfeldische Amts-Summe ohnmöglich mehr, als 2184. fl. 2. gr. 3. pf. halten kan. f. §. LIV. S. 95-98.

§. 32.

XIII.) Die Centen- und Recesmäßige Reparition vom 5. Aug. 1720. welche auch in dem Kayserlichen Ausspruch 14. Maji 1725. allgereghest bestätigt worden, enthält den wiederholten allerdeutlichsten Satz: Daß S. Hildburghausen zu seiner Albertinischen Erbgebühren am Coburgischen solle und müsse bekommen, haben, und behalten 2224. fl. 18. gr. 3. pf. Gleichwohl ist solcher Gehalt an Dasselbe noch immer nicht vor voll vergütet. Wo sollte demnach einige Uebermaße habe entstehen können? f. §. LV. und LVI. S. 98-105. ingleichen §. LXIV. S. 127-130.

§. 33.

XIV.) Als an Ihro Kayserl. Maj. S. Salfeld, S. Gotha und S. Meinungen im Jahr 1721. den rectificirten Anschlag (f. oben §. 26. u. 27.) mit einer allerunterthänigsten Anzeige und Bitte, um dessen gerichtliche Bestätigung, eingesendet und überge-

übergeben, S. Hildburghausen hingegen ein gleiches zu thun unterlassen hätte; Würde dieses Fürstliche Haus durch die Conclusa 10. Dec. 1721. und 23. Januarij. 1722. zum ebenmäßigen Ansehen erinnert, mit der Verwarnung, daß solches widrigenfalls vor geschähen angenommen werden sollte. Da nun das fernere Conclufum vom 24. Nov. 1722. sothane Bedrohung vor verdrückt erklärt hat; so folgert S. Meinungen daraus, daß S. Hildburghausen nunmehr gegen den Anschlag weiter nichts erinnern könne, sondern vielmehr dafür zu achten sey, als wenn Es selbst um die Obrist-Reichs-Richterliche Bestätigung angefühet habe. Diesseits räumet und gestehet man ganz unbedenklich selbst ein: daß dieser außergerichtlich gefertigte oder revidirte Anschlag von Ihro Kayserl. Maj. allgeregerechtf und gerichtlich bestätiget worden, fürnemlich aber eben dafür anzusehen sey, als wenn nicht minder auch S. Hildburghausen um sothane Bestätigung nachgesühet hätte: Michin ist man allerseits über diesen Punkt einig. Gleichwie aber doch sothener confirmirte Anschlag selbst dem S. Hildburghäusischen Theil nicht im Wege siehet, sondern vielmehr die schon oben erwehnte deutlichste Clausul in sich enthält: Daß unter der Sonnenfeldischen Summe der 2971. fl. die veräußerten Stücke, nach Anhandgebs und Befolgung des Deputations-Schlusses 5. Junij 1715. allerdings mit begrieffen seyn; Also muß sich die Kayserliche allergnädigste Bestätigung nothwendig auch auf dieses wesentliche Stück des Anschlags mit erstrecken. Folglich ist solches abermals nicht wider, sondern vielmehr für S. Hildburghausen. f. S. LVIII-LX. S. 113-121.

S. 34.

In dem Schluß der im Jahr 1723. zu Kömthild gehaltenen Conferenzen wurde gemeinshaftlich und einmüthig bekennet, daß die meisten veräußerte Stücke aus dem Amt Sonnenfeld wären, und zu deren würklichen Wiederherbeybringung, worauf doch bey der PERAEQVATION das vornehmste ankomme, noch nicht einmal die Art und Weise habe ausfindig gemacht werden können. Zum abermaligen neuen Beweiß und Zeugnis, daß nicht vor, sondern erst nach, der gemeinsamen Wiedereinlösung solcher Veräußerungs-Stücke, das Amt Sonnenfeld seinen Anschlag vor voll, oder so, wie er einstreifen bey der Rectification gesetzt ist, haben könne. f. S. LXI. u. f. S. 121-125.

S. 35.

17) Die Kayserliche allgeregerechteste Erkenntnisse vom 11. und 14. Maji 1728. auf das von S. Meinungen wider S. Gotha und S. Salsfeld im Jahr 1714. ergrieffene Revisorium, halten kein einziges Wort in sich, welches der Uebermaße Forderung zu statten kommen, oder solche begründen könnte. Denn, daß der revidirte Anschlag Obrist-Reichs-Richterlich bestätiget sey, solches hat man dießseits niemals geglaubt. f. S. LXIV. S. 127-130.

S. 36.

Daß zu der bis jeso noch rückständigen Haupt- oder Lemters-PERAEQVATION in 1726. und folgenden Jahren nicht einmal ein ernstlicher Anfang gemacht worden, geschweige denn die Ergänzungselbst jemals geschähen sey; Solches ergibt sich aus deutlichste aus denen S. LXVI-LXX. S. 132-146. umständlich angeführten Conferenzen und andern Handlungen von 1726. bis 1732. Gleichwohl sollte und durffte, nach obigem Deputations-Schluß 5. Junij 1715. (f. S. 17. 18. u. 25.) und allen nachherigen Verbindungen, nicht eher zur Haupt-Teilung geschritten werden können, bis die Peraequation und allermeist deren fürnehmstes Stück, nemlich die Wiederher-

der Herstellung der sämmtlichen veräußerten Stücke, mithin die Ergänzung des Anschlags, würde erfolgt seyn.

Je doch die bis dahin im Coburgischen fortgesetzte und immer unfruchtbarer werdene Gemeinschaft zwischen S. Meiningen und S. Salsfeld veranlassete zwischen diesen beyden Fürstl. Häusern die von Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst anbefohlene, und einer Executions-Commission A. 1733. übertragene im Jahr 1735. bewerkstelligte mittelweilige oder Interims-Theilung der Coburgischen Leuten. Dieses Werk betreffe nur allein S. Meiningen, und S. Salsfeld am andern Theil, nicht aber auch das bereits 1705. mit dem Amte Sonnefeld abgetundene Fürstl. Haus S. Hildburghausen. Und ob zwar anfänglich festgedachtes Fürstl. Haus in diesen Streit- und Executions-Handel, zumal in Absicht des Kosten-Beitrags, mit einzuschreiten, alle Mühe angewendet wurde; So verordneten dennoch Ihro Kayserl. Maj. am 3. Julii 1734. und 6. Maji 1735. allergnädigst: Daß die Commission nichts anders, als ganz allein die local-Theilung wegen der zwischen S. Meiningen und S. Salsfeld amoch zu vertheilenden Erb-Portionen im Coburgischen und Römheldischen, vornehmen, auch vor dessen gänzlichlicher Ausmache keine andere Punkte tractiren noch untersuchen sollte. f. S. LXXIV -- LXXX. S. 156 -- 182.

§. 38.

Dieser allerdeutlichsten Fürschrift gleichwohl ohngeachtet, ja derselben offenbar zuwider, drangen die von dem ganzen Zusammenhang des Portions-Anschlages und Coburgischen Successions-Besens uninformirte Herren Subdelegat ein über das andermal in S. Hildburghausen zur Herausgabe einer ihnen vorgedachten, wie wohl niemals entstandenen, Sonnefeldischen Lebermaße, unter Bedrohung der Execution auf den Verweigerungs-Fall; und mit dem Vorwand, daß der bey der S. Meiningischen Gebührens im Coburgischen sich äussernde Abgang der 736. fl. Portionsmäßig, der doch nicht aus dem Coburg-Albertinischen Landes-Anfall, sondern vielmehr lediglich aus dem Eisenbergischen, und aus denen von S. Gotha an S. Meiningen vormals übermäßig, auch mit Widerspruch der vorhergehenden Kayserlichen Abmahnungen, geschehen Ecessionen entsprungen ist, anderer Gestalt nicht, als durch sothane Sonnefeldische Lebermaße, ergänzt und ausgefüllt werden könnte. f. S. 78. und S. LXXXIII. S. 182 -- 188.

§. 39.

So groß nun gleich um die damalige jüngere Zeit in Hildburghausen der Mangel höchstündiger Nachrichten von dem Coburg-Römheld- und Eisenbergischen alten Successions-Proceß gewesen: und so heftig auch in den Nichtschuldigen Theil damals schier von allen Seiten her losgestürmet worden; So hat dennoch S. Hildburghausen, welches der Götlichen besondern Fürsorge lediglich zu danken ist, kein allereignes mal auf eine unbedingte und unbewundene Weise eine Sonnefeldische Lebermaße anerkennt, eingestanden, oder zu erfesen versprochen. Vielmehr lauten alle und jede S. Hildburghausische Erklärungen nur dahin, daß Es Lebermaße restituiren wolle, NB. wenn Es dergleichen würdlich empfangen hätte: Wenn Es eine solche von Rechts wegen schuldig wäre: Wenn der Amts-Anschlag vorher würde ergänzt seyn: Wenn sich bey künftiger Per-equation etwa ein Ueberfluß finden und ergeben würde: Wenn die veräußerten Stücke vorerst würden wieder hergestellt seyn: Wenn sich bey dem Amte Sonne

Sonnefeld mehr, als die rechtmäßige Erbgebührens, etwa äußern und finden mögte; wolle Es solches herausgeben: u. s. w. Deutlicher konnte man sich damals nicht erklären, weil, wegen Mangel der erst im Jahr 1736. überkommenen alten Portions-Rechnungen, ohnmöglich der eigentliche Gehalt der veräußerten Stücke anzugeben und zu bestimmen war. f. s. XCII. S. 219 -- 225.

§. 40.

XVII.) Die Kayserliche Haupt-Erkenntnis vom 24. Maji 1735. in Sachen, die mittelweilige Theilung im Coburgischen zwischen S. Salsfeld und S. Meiningen betreffende, hatte dem erstem Fürstl. Haus die beyde Aemter Coburg (worzu jedoch sowohl, als zu der Stadt und Residenz-Schloß daselbst, S. Meiningen mehr dann ein Vorrecht zu haben, bis dahin geglaubet hatte) und Wöschbröden zuerkant und zu überweisen befohlen. Die Ueberweisung geschah auch also durch die Herrn Subdelegirten. Weiln aber S. Meiningen an Seiner Gebührens noch 736. fl. fehlten; So verlangte Es, mit Beyfall und Zustimmung der Commissionis subdelegatae, daß diesen Abgang S. Hildburghausen durch Abtretung des beträchtlichsten Antheils von seinem Amte Sonnefeld vergüten und ergänzen sollte. Allein diese Forderung war nun abermals auch sothanem Kayserlichen allerechtesten Ausspruch schnurstracks zu wider. Indem a) Solcher weder von S. Hildburghausen, noch b) vom Amte Sonnefeld, noch c) von einer Uebermaße, auch nur ein einziges Wort erwehnet oder verordnet-sondern vielmehr d) nur allein die Coburgische bis dahin in Gemeinschaft verbliebene Aemter zum Gegenstand der mittelweiligen Theilung zwischen S. Meiningen und S. Salsfeld bestimmt hatte: Das Amt Sonnefeld hingegen schon durch den Rechtskräftig bestätigten Hauptvertrag 23. Julii 1705. §. 1. von den Coburgischen Länden erblich abgerissen und zur S. Hildburghäusischen Altväterlichen Landes-Portion unwiederrücklich geschlagen war. Folglich ist auch in diesem allerhöchsten Ausspruch nicht das geringste enthalten, was dem, ohnehin darinnen nicht einmal benenneten, Fürstl. Haus S. Hildburghausen entgegen wäre. f. s. LXXXI. -- LXXXV. S. 182 -- 200.

§. 41.

XVIII.) Gegen das jetzt allerhöchst erwehnte Kayserliche Erkenntnis vom 24. Maji 1735. ergrieffen, und zwar nach desselben bereits im Monat Julii durch die Commission beschehener würdlichen Vollstreckung, die beide Fürstliche Gebrüdere, Herr Friedrich Wilhelm und Herr Anton Ulrich Herzoge zu S. Meiningen, im Herbstmonat des bemeldten Jahres die Revision. Deren sämmtliche fünf Beschwerungs-Punkte nur allein wider S. Salsfeld, keinesweges aber auch wider S. Hildburghausen, als welchen Theil das vor gravirlich geachtete Conclusum ohnedem nichts anginge, gerichtet waren. Der Kayserliche darauf erfolgte, gleichwohl an S. Hildburghausen niemals weder eröffnete, noch durch ein Rescript bekannt gemachte, noch sonst auf eine andere herkömmliche Weise insinuirte, allerhöchste Ausspruch vom 10. Dec. 1735. erklärte sothanens Revisions-Gesuch, als dem ohnehin weil. Herr Herzog Carl Friedrich zu S. Meiningen, als der stärkste Theilhaber der Fürstl. S. Meiningischen Lände, seyerlichst widerprochen hatte; vor unsatthafft: und zwar, weil a) die schon im vorigen Sommer des bemeldten Jahres zwischen S. Salsfeld und S. Meiningen geschene Theilung der Coburgischen Aemter weiter nichts, als eine blos mittelweilige Theilung, mithin die Peräquation oder Ausgleichung noch eine zukünftige Sache sey; b) Der Punkt wegen der Residenz und anderer Gebäude noch zur Zeit nicht hieher gehöre. Und c) weil S. Hildburghausen sich mehrmalen

erkläret habe, die beym Amt Sonnefeld befindliche oder bekommenne Uebermaße zu ersehen.

Da nun aber die Befindlichkeit und Bekommenheit einer Sonnefeldischen Uebermaße, und deren Grund, sich, vermöge der allerdeutlichsten Ausdrücke des Hauptvertrags 23. Julii 1705. des Reversbriefes vom 12. Octobr. gedachten Jahres, der mittlerweiligen Peräquations-Urkund vom Jahr 1709. des Deputations-Schlusses vom 5. Junii 1715. ingleichen der sämmtlichen Conferenz-Handlungen 1715-1720. ja selbst des rectificirten Anschlags, wie nicht minder des mit S. Gotha am 23. Jan. 1720. getroffenen Receptes, und der Conferenz-Erklärungen 1723-1728. ohnädglich ehender, als nach vorgängiger Ergänzung des Anschlags, und bey der Haupt-Peräquation, ergeben kan: Hiernächst auch keine einzige S. Hildburghäussche unbedingte oder unberwandene Erklärung vorhanden; So kan auch vorallerhöchsiges dachte Kayserliche, auf das lediglich S. Meiningsche Revisorium ertheilte Erkenntnis der S. Hildburghäussichen desfallsigen und allzudeutlich vor Augen liegenden Uebermass-Anschuldigkeit auf keinerley Weise im Weg stehen. Bevorab sonst, oder durch die widrige Erklärung, schier alle vorherige Verträge und Verbindungen, ja sogar auch die Kayserlichen allgeredesteste Judicata selbst, durchschert, unkräftig gemacht, und wieder aufgehoben werden müßten. f. §. LXXXV/III--XCIII. S. 204--227.

§. 42.

Der wahre Sinn der von S. Meiningen XIX.) so hoch aufzuwendenden S. Hildburghäussichen, zu Ausgang des 1735. und Anfang des 1736. Jahres gescheneu Erklärung: den Kayserlichen allerhöchsten Ausspruch vom 10. Dec. 1735. pünktlich befolgen zu wollen. ic. hängt abermals lediglich ab von der genuina Interpretatione summe præfati hujus Conclufi. Sind auch sothane dießseitige Erörterungen schon um deswegen durchaus unverbündlich, weil selbige a) durch die desfalls gang unlegbar incompetenten Subdelegations-Commission erpreßet worden: b) in, und bey denen damals mit S. Meiningen sürgewesenen Vergleichs-Tractaten, und in deren Absicht, geschehen, solche aber niemals zum Stande und Abschluß gekommen: und c) weil man dem Fürsil. S. Hildburghäussichen Theil bis in den Herbst 1736. die alte Portions-Rechnungen gestiefendlich verheulet, und selbigen dadurch in einem unüberwindlichen Irrthum hingehalten hatte. f. §. XCVI--XCVIII. S. 227--240.

§. 43.

XX.) Wegen der Uebermaße war vom Herbst 1736. an, bis zu Ausgang des 1741. Jahres, Stillestand. Als aber zu Anfang des letztbemelcten Jahres der, S. Hildburghausen nichts mit angehende, Streitandel zwischen S. Meiningen an einem, und S. Salsfeld am andern Theil, über das Coburgische Gericht Neustadt, beym Chursächsischen Reichs-Vicariat erge gemacht worden war; Hatte S. Meiningen das Glück, auf sein blos einseitiges Anbringen, hinter S. Hildburghäussichen Rücken und Wissen, auch ganz ungehörter und unvernünftiger Dings, wegen der Sonnefeldischen Uebermaße, unter dem bodenlosen und grundirrigen Vorwand, daß deshalb schon lauter Judicata vorhanden wären, daher nichts weiter, als nur noch allein die Execution selbst übrig sey, und zwar ohne nur ein allereinziges Blatt von den vorigen Gerichtlichen Acten, als welche vielmehr allesamt zu Wien in der Reichs-Canzley zurück gelieben sind, zur Hand zu haben, Knall und Fall ein äußerst beschwerliches, an sich ohnädglich Bestand haben könnendes Vicariats-Conclusum interim dato 23. Januar. 1742. zu erschleichen, heraus zu schnellen, und am 26. Febr. mithin 14. Tag nach

nach schon erfolgter Kayserlichen Erönung, insinuiren zu lassen. Krafft dessen S. Hildburghausen, ohne daß man es vorhero gegen das Ackenwidrige Gegenerische Verklagen auch nur mit einem Wörtlein gehört hätte, verurtheilt, und sogar schon, unter Androhung einer ohngefähr einrückenden Executions-Commission, verdammnet werden wollte, daß Es, zu Folge des Kayserlichen allergerechtesten Ausspruchs vom 24. Maji 1735. (id quod tamen ne in minima quidem sui parte ad Dominum S. Hildburghusanam, ibidem necum nominatam, sed non nisi ad Duces Saxo-Salfeldenses ex vna, & Duces Meiningenses ex altera parte, atinebat. *vid. supra* §. 40.) an S. Meiningen diejenige 736. fl., so diesem an seiner Erbgebährnis im Coburgischen noch ermangelten, durch Herausgebung der geforderten Uebermaße, mithin durch den beträchtlichsten Theil des vorlängst Rechtskräftig zuerkannt bekommenen Amtes Sonnefeld, und zwar cum omni causa, ergängen, oder, wie es daselbst eigentlich heißet, dieser Fürstl. Theil das Haus S. Meiningen klagslos stellen sollte. Da doch noch nicht einmal eine Klage an S. Hildburghausen communiciret worden war, und man in Hildburghausen die S. Meiningische mit 52. Beylagen bespichte Klagschrift von 1741. am 26. Febr. 1742. das erste mal zu Gesicht bekommen hatte. f. §. XCIX—CI. S. 240—251.

§. 44.

XXI.) Doch hierbey bliebe es noch immer nicht, sondern es gelunge S. Meiningen, auch aus dem Kayserl. Höchstsehrwürdigen Reichs-Hofrath in Frankfurt, Venerandam Excellentissimi hujus Dicasterii Religionem irreligiosissime circumveniendo, und bevorab bey Ermangelung derer in Wien zurückgebliebenen Gerichtlichen Acken, mithin ohne vorhergehenden Verhör und Untersuchung des ganzen Verlauffs, auf bloße ungegründete Vorspiegelungen von lauter schon vorhanden seyn sollenden Rechtskräftigkeiten, ein abermaliges, in verschiedenen Stücken und Ausdrückungen noch hdyer steigendes Conclusum vom 3. Sept. 1742. und mit demselben anbey den allerhöchsten Befehl zu Einrückung der Execution, auszuwürden. f. §. CI. II. S. 247—259.

§. 45.

Allein eben dieses, und daß von dem Fürstl. Gegentheile die Saiten aufs höchste hinangefchraubet und ausgebehnert waren, auch da die angebliche Ausungen der nur eventuellen, gleichwohl würdlich niemals noch geböhnen, Sonnefeldischen Uebermaße auf etliche Tonnen Goldes hinan, gefordert werden wollten, veranlassete deren Zersprengung. Denn S. Hildburghausen ergrieffe, zumal wider das Vicariats- und und H. H. Conclusum 23. Jan. und 3. Sept. 1742. das in den Reichsfügungen desfalls nachgelassene heilsame Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und zwar theils wegen neuerlich vorgefundener Urkunden, welche Eigenschaft kein Mensch wenigstens denen Reversalien 12. Octobr. 1705. der mittlerweiligen Peräquation 1707. und 1709. dem Deputations-Schluss 5. Junii 1715., und zumal auch denen alten Portions-Rechnungen, bezweifeln kan: theils wegen der mancherley fürgekommenen und so gearteten Beheffe, welche, wie sie sich auf vorherige oder ältere, und zwar unlegbar Rechtskräftige Urthel gründen; also nicht minder auch aus dem Innern oder Herzen und Eingeweiden aller derjenigen Urkunden, worauf der Gegentheile seine ungerechte Forderung zu begründen vermaynet hat, entsprungen sind, daher nothwendiger und vernünftiger Weise noch sogar bey der würdlichen Hülfswollsehung rechtliches Gehör finden müssen: Allermeist, da solche Beheffe und Einreden vorher niemals in rechtlichem genugsamen Verhör gestanden waren. Insonderheit erwiese

man aus nurerwehnten, den allen Portions-Anschlag vom Jahr 1772. ausmachenden, Rechnungen ganz unwiderleglich, daß a) nur allein die von 1680. an bis 1699. veräußerte Zubehörs-Stücke des Amtes Sonnefeld in Portionsmäßiger Summe 787. fl. 2. gr. 2. pf. betragen, und b) daß auch die vorherigen von A. 1772. an, bis 1680. beschene Abreiß- und Veräußerungen, nebst noch einigen andern Mängeln, wiederum eine Portionsmäßige Summe von 356. fl. 13. gr. 10. pf. ausmachen: mithin daß c) nach Abzug dieser beyden Posten, von dem Quanto der 2971. fl. 4. gr. 4. pf. der wahre Anschlag oder wirkliche Gehalt des Amtes Sonnefeld in nicht mehr, als nur allein in 1827. 9. gr. 2. pf. natürlicher und möglicher weise bestehen könne: Dannhero S. Hildburghausen an seiner selbst eigenen Sentenz- und Receßmäßigen Coburgischen Erbgebühren der 2224. fl. 19. gr. wie von A. 1705. an, also bis auf gegenwärtige Stunde noch, nach arithmetischer Gewißheit, in, mit, und bey dem Amte Sonnefeld einen Abgang von 397. fl. 9. gr. 10. pf. leide. Also weit gefehlet, sondern vielmehr Himmelsweit entfernt sey, daß dieses Fürstliche Haus jemals auch nur eines einzigen Pfennigs werth Uebermaße habe bekommen können. f. §. CXXV. C. 306 - 329.

§. 46.

Zu Begründung dieses Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in vorigen Stand übergab Impetrantischer S. Hildburghäusische Rheit im Monat Maji 1743. die ausführliche Druckschrift *Der entdeckten wahren Gestalt der Sonnefeldischen Uebermaße: S. Meinungen* hingegen im Monat April. 1744. seine sogenannte *Exceptions, ob res iudicatas, conventiones & proprias declarationes, in ipsa executione, inadmissibilibus restitutionis in integrum.* Welches letztere am 4. Dec. 1744. kaum an S. Hildburghausen zu weiterer Nothdurfts-Beobachtung mitgetheilt worden war; als dem Heil. Röm. Reich sein höchstes Oberhaupt durch den zeitlichen Tod am 20. Jan. 1745. entzissen wurde, und mithin dieser Uebermaß-Sache das abermalige Schicksal begegnete, die Beschwerlichkeiten des Interregni zu erfahren. f. §. CIII - CVI. C. 259 - 268.

§. 47.

XXII.) Nachdem nemlich beym Ehr.-Sächsischen Reichs-Vicariat S. Hildburghausen, statt der Ihme nachgelassenen Reple oder weiterer Nothdurfts-Beobachtung, sein zweytes Impresum unter der Aufschrift: *Gründliche und ausführliche Abfertigung der S. Meinungschen Einwürffe gegen die Zulässigkeit des gesuchten Remedii rest. in integr. u. s. f.* im Monat Maji 1745. kaum übergeben hatte, gleichwohl die Wienerischen, als die Haupt-Acta, noch abgiengen; erfolgte wider alles Vermuthen das an sich zwar schuldigst zu verehrende, jedoch ganz unbegreifliche Conclusum vom 19. Julii dahin: *Hat das Gesuch puncto rest. in integr. nicht statt.* f. §. CVII - CLX. C. 268 - 273.

§. 48.

Hierwider wendete an Ihro Kayserliche Maj. sich S. Hildburghausen in Geseßmäßiger Frist mit höchstvermößigster allerunterthänigster Bitte um allergnädigste Revision der Acten, welche dann auch allermildest zugelassen, und, nachdem S. Meinungen dargegen seine *Exceptions-Schrift* überreicht hatte, auf vorgängige mäßsame und in 17. Sectionen fortgesetzte Referirung derer sämmtlichen Gerichts-Acten, am 15. Dec. 1750. allergerechtest erkannt wurde:

I.) Nunmehr aus den Acten soviel zu befinden, daß die begehrte *Restitutio in integrum* zuzulassen; und daher

II.)

- II.) Impetratisher Herr Herzog von S. Meiningen auf die Ihm vom Parte Impetrante zu communicirende Replicas, in der Haupt-Sache, seine rechtliche Nothdurft, sub termino duorum mensium, duplicando bezubringen habe. Und stehet
- III.) besagtem Herrn Herzog von S. Meiningen frey, bey diesem Hauptgeschäfte des *Judicii Restitutorii*, seine, in denen Exceptionibus Revisorii wider die Ordnung angebrachte neue Umstände und Beplagen, wodurch Er vornehmlich, daß das Haus S. Hildburghausen einige Stücke von denen Sonnesfeldischen Reluendis & Revocandis würcklich in Händen habe und benuse, klar machen wollen, annoch zu gebrauchen, und auch diesen neuen Punct, rechtlicher Ordnung nach, weiter auszuführen. Da alsdenn allenthalben ferner ergethet, was Rechtens.
- IV.) Retradantur Sportulae.

Welche Kayserliche allerhöchste Revisori-Sentenz dann auch die Krafft Rechtens erreicht hat. f. S. CX. - CXII, S. 278 -- 287.

§. 49.

Solchemnach sind die S. Meiningische sämmtliche, bald aus Recessen, bald aus den angezogenen Erkenntnissen, bald auch aus den S. Hildburghäusischen vermeintlichen Erbietungen, hergeleitete Einwürffe und Bebelffe, um welcher willen die Wiederersetzung in vorigen Stand vor unzulässig jener Seits hat angesehen werden wollen, vor unerheblich und unstatthaft Obriß Reichs-Richterlich und Rechtskräftig erkennet worden.

§. 50.

Nun hätte S. Meiningen hierauf, wenn Es in der nunmehrigen Haupt-Sache noch etwas aufbringen-bevorab aber Seine beyde so offt gerühmte Beweisungs-Säge: nemlich I.) den ältern: Ob S. Hildburghausen beim Amt Sonnesfeld eine Übermaße würcklich bekommen und habe? Dann II.) das neuere Vorgeben: Wie nemlich S. Hildburghausen einige Stücke von denen Sonnesfeldischen Reluendis & Revocandis würcklich in Händen habe und benuse. .c. ausführen und ins klare setzen zu können, geglaubet; solches binnen den bestimmten und vielfältig verlängerten Fristen duplicando gebührend bewerkstelligen sollen: da Ihme dann S. Hildburghausen triplicando die Antwort gewiß nicht würde schuldig geblieben seyn. Nachdem aber S. Meiningen mit seinen nachgelassenen Duplicis und Klarmachung des obigen beyderley Vorgebens in der gleichwohl hierzu gehabtten 18. Monatlichen Frist nicht zum Vorschein gekommen, daher hingegen durch den Kayserlichen allgeredtesten endlichen und unlangbar Rechtskräftig gewordenen Ausspruch vom 25. Aug. 1752. Mit Verwerffung des solang wiederholten Zeitsuchens, nunmehr die Sache, in *contumaciam* des Herrn Herzogs zu S. Meiningen, *pro conclusa* würcklich erkläret worden ist; f. S. CXIII, u. CXIV, S. 287 -- 295.

§. 51.

So erachtet sich S. Hildburghausen, mit S. Meiningen über obige Haupt-Sache in weitere Contestation zu treten, unverbunden zu seyn. f. S. CXV. - CXXIX, S. 295 -- 337.

E

§. 52.

§. 52.

Sondern, gleichwie Es in, bey, und mit dem Amte Sonnenfeld auch nur den allergeringsten Ueberfluß niemals bekommen, vielmehr Selbst noch einen Portionsmäßigen Abgang und Mangel von 397. fl. an seiner rechtmäßigen Erbgebührens von Anbeginn bis jetzt erlitten zu haben, auf das allerüberflüssigste und überzeugendste aus den gesammten gerichtlichen Acten, aus denen von Kayserlicher Maj. allergnädigst bestätigten Verträgen, aus dem Kayserlichen End-Urtheil in der Haupt-Sache, aus den Deputations-Schlüssen, ja selbst aus dem revidirten Anschlag, und sogar aus dem Gegnerischen gerichtlichen Eingeständnis, wie zu förderst auch aus den nemlichen Urkunden, die doch S. Meinigen für Sich angeführet hatte, erwiesen hat; Also lebet der Fürstliche S. Hildburghäuserliche Theil des allerunterthänigsten Vertrauens, es werde derselbe durch das nunmehr erwartende Kayserliche allgeregteste Definitiv-Erkenntnis von allen bisherigen Uebermaß-Präensionen pure und endlich freygeprochen, und Ihme anebst zu dem zu fordern habenden Portionsmäßigen Nachschuß und Erbgebührens-Ergänzung der 397. fl. Obriß-Reichs-Richterlich mit Nachdruck verhoffen werden.





Wd 2435

40

ULB Halle
003 391 353 3







Kurzgefaßter Inhalt

der

S. Hildburghäuserischen Druckschrift

unter dem Titel:

Geschichts- und Actenmäßiger Verlauf

der

Sonnfeldischen Uebermaß-Sache.

A. 1752.

§. 1.

In Sachen, die angebliche Erbschafts-Uebermaße beym Amt Sonnfeld betref-
fend, ist Sachsen-Meinungen der Klagende und fordernde, Sachsen-Hild-
burghausen aber der Beklagte und in Anspruch genommene Theil. Wie-
wohl derenwegen noch niemals eine besondere, geschweige denn förmliche Klage
übergeben worden. Vor A. 1728. hat kein Fürstlicher Herr Interesse sich beyfallen
lassen, dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen auch nur Schuld zu geben, daß Es
mehr, als dessen Erbgebühren ausmache, bekommen hätte. Am allerersten erwehnte
S. Gotha, wiewohl nur zufälliger Weise, und mit zweifelhaften Ausdrückungen, in
Seiner beym höchstpreilichen Reichs-Hof-Rath 11. Febr. 1726. übergebenen Anzeige:
Daß die Uebermaße beym Amt Sonnfeld noch eines gült. oder rechtli-
chen Austrags gegen S. Hildburghausen bedürffe. *S. LXVI. pag. 134. med.*
Seit der Zeit stiegen die beyde Fürstliche Häuser S. Meinungen und S. Salfeld an,
diesen Punkt mit in das leblich zwischen Ihnen beyden früttige Geschäft der mitt-
lerweligen Theilung derer Coburgischen Ämter einzusechten, und zwar Jenes in
seinem beym RHDt. 22. Dec. 1728. übergebenen Schreiben, Dieses aber in einer Druck-
schrift von A. 1729. *f. S. LXIX. pag. 138. -- 143. S. S. LXXI. pag. 146.* Keines aber
ist dem Fürstl. Hause S. Hildburghausen jemals mitgetheilet, noch dessen Antwort
darauf erfordert worden. Gleichwol haben die Herrn Subdelegati der, von Ihro
Kaiserl. Maj. zu Erdtr. und Bewerksstelligung der zwischen S. Meinungen und S.
Salfeld zu beschehenden und geschehenen Coburgischen Ämter-Theilung am 18. Mart.
1733. und 3. Jul. 1734. allergnädigst verordneten Commission, wider die Vor-
schrift dieser allergerechtesten Erkenntniße, schonen Uebermaß-Punct vor sich ge-
zogen, und darinnen von A. 1734. an, bis 1736. mancherley Verwirrung veranlaßet.
f. S. LXXI. -- XCVII. pag. 146. -- 240.

§. 2.

Sonsten ist sogar natürlichen und allgemeinen Rechtsens: Quod Actore non
probat, Reus absolvendus sit, licet hic ex sua parte nihil probaverit.
Hier aber will es S. Meinungen, auf eine sonst nicht leicht erhörte Weise, gerade
umgekehrt, und, ohneachtet Es zu seinem Behuß nicht das geringste zu bewei-
sen vermogt, den Fürstl. S. Hildburghäuserischen Theil, welcher doch seine Nicht-
schuldigkeit durch lauter sogar in die untrügliche Sinnen fallende Beweisstücke dar-
gelegt hat, zur Wiedererstattung einer nie empfangenen, ja noch niemals an das
2 Tagelicht